

1. WEITERE FESTSETZUNGEN

1.521 ZUR PLANLICHEN FESTSETZUNG 2.35

FREISTEHENDE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG SENKRECHT
ZU DEN HÖHENLINIEN MÜSSEN MÜSSEN AUF DER TALSEITE
EINE GIEBELFRONTBREITE VON MINDESTENS 11.50 m AUF-
WEISEN.

TRAUFHÖHE TALSEITS AB OBERKANTE GEWACHSENEM
BODEN MAXIMAL 8.50 m.

SOCKELHÖHE MAX. 0.50 m

TALSEITS GIEBELDREIECKE IN HOLZVERSCHALUNG